

GRUNDSATZVERTRAG

gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 3 SGB V i.V.m. § 135 a und §137 SGB V

- Qualitätssicherung in der stationären Versorgung -

z w i s c h e n

der Saarländischen Krankenhausgesellschaft e.V.,

u n d

der AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland,

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
-Landesvertretung Saarland-,

dem AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
-Landesvertretung Saarland-,

dem BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland,

der Bundesknappschaft, -Verwaltungsstelle Saarbrücken-,

der Landwirtschaftlichen Krankenkasse für das Saarland,

der Innungskrankenkasse des Saarlandes.

- im weiteren Vertragspartner genannt -

im Einvernehmen mit der Ärztekammer des Saarlandes,

u n d

dem Dachverband der Pflegeorganisationen Saarland

- im weiteren Vertragsbeteiligte genannt -

§ 1 Zielsetzung

Dieser Vertrag dient dazu, einrichtungsübergreifende Qualitätssicherungsmaßnahmen nach den Paragraphen 135 a, 137 und 112 Abs. 2 Nr.3 SGB V zu planen, zu organisieren, durchzuführen und dadurch Kriterien für Qualitätsprüfungen vorzugeben. Er steht im Einklang mit den nach § 137 SGB V getroffenen Vereinbarungen.

§ 2 Grundsätze der Qualitätssicherung

(1) Die einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsmaßnahmen werden von den Vertragspartnern und den Vertragsbeteiligten einvernehmlich erarbeitet, durchgeführt, ausgewertet und weiterentwickelt. Sie sind darauf ausgerichtet, die Qualität der Behandlung, der Versorgungsabläufe und der Behandlungsergebnisse zu beurteilen, zu sichern und ggf. zu verbessern.

(2) Die einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgen durch standardisierte Dokumentationen relevanter Daten bestimmter Patientengruppen sowie durch eine einrichtungsübergreifende statistische Auswertung dieser Daten. Ferner werden qualitätsbezogene strukturelle oder organisatorische Daten von Fachbereichen erfaßt. Erfahrungen und Ergebnisse aus erprobten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsprojekten sollen berücksichtigt werden. Auf den § 2 des Kuratoriumsvertrages wird hingewiesen.

(3) Die Verantwortung für die im Zusammenhang mit Qualitätssicherungsmaßnahmen zu erfassenden Daten von Patienten und Personen, die in der ärztlichen und pflegerischen Versorgung tätig werden, obliegt der Krankenhausleitung; diese Daten werden nur im Verantwortungsbereich des zuständigen leitenden Abteilungsarztes bzw. der zuständigen leitenden Pflegekraft erhoben und dokumentiert. Für die Vollständigkeit und Validität der Daten trägt der leitende Abteilungsarzt bzw. die leitende Pflegekraft die Verantwortung.

(4) Die Ergebnisse der einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherungsmaßnahmen werden, soweit sie sich auf die Leistungen des Krankenhauses beziehen, zusammen mit aussagefähigen Vergleichswerten der Krankenhausleitung mitgeteilt.

(5) Die in den Krankenhäusern bereits durchgeführten Maßnahmen der internen Qualitätssicherung, ihre Erweiterung, Förderung und Weiterentwicklung, bleiben von den Maßnahmen nach diesem Vertrag unberührt.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Vertragspartner werden ihre Mitglieder über die fachliche Problematik und die damit in Zusammenhang stehenden Fragen und Hintergründe informieren. Die Saarländische Krankenhausgesellschaft wird darüber hinaus die Beteiligung der Krankenhäuser an der Qualitätssicherung nachhaltig fördern.

(2) Die Ärztekammer des Saarlandes wird ihren Sachverstand in allen Fragen der Beurteilung qualifizierter ärztlicher Tätigkeiten und ihre Erfahrungen mit bisher schon praktizierten Qualitätssicherungsmaßnahmen einbringen. Die Ärztekammer des Saarlandes und der Dachverband der Pflegeorganisationen Saarland werden ihre Mitglieder über die fachliche Problematik und die damit im Zusammenhang stehenden medizinischen und pflegerelevanten Fragen und die Hintergründe informieren und die Beteiligung an der Qualitätssicherung fördern.

(3) Die Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, auf die sich die Vertragspartner verständigt haben, wird in Anschlußverträgen geregelt. Diese Anschlußverträge sind im Einvernehmen mit den Vertragsbeteiligten abzuschließen.

§ 4 Lenkungsausschuß

(1) Die Vertragspartner und die Vertragsbeteiligten bilden gleichberechtigt einen Lenkungsausschuß zur Initiierung, Planung, Koordinierung, Durchführung und Weiterentwicklung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie zur Entscheidung über Grundsatzfragen der im Rahmen der routinemäßigen Anwendung von Qualitätssicherungsmaßnahmen anfallenden Arbeiten.

(2) Der Lenkungsausschuß bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Fachausschüsse. Er entscheidet unter Berücksichtigung der von den Fachausschüssen aufbereiteten Ergebnisse und Vorschläge über erforderliche Maßnahmen und Empfehlungen.

(3) Der Lenkungsausschuß besteht aus zwölf stimmberechtigten Mitgliedern, wobei die Saarländische Krankenhausgesellschaft, die Verbände der Krankenkassen im Saarland, die Ärztekammer des Saarlandes und der Dachverband der Pflegeorganisationen Saarland je drei stimmberechtigte Mitglieder entsenden.

Von den Mitgliedern der Ärztekammer des Saarlandes müssen zumindest zwei leitende Krankenhausärzte sein. Von den Mitgliedern des Dachverbandes der Pflegeorganisationen Saarland müssen zumindest zwei leitende Krankenpflegepersonen im Krankenhaus sein.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied werden zwei Stellvertreter benannt.

Weiterhin gehören dem Lenkungsausschuß mit beratender Stimme an:

1. ein von den Verbänden der Krankenkassen im Saarland gemeinsam bestimmter Arzt der Medizinischen Dienste der Krankenkassen ,
2. ein von der Saarländischen Krankenhausgesellschaft benannter leitender Krankenhausarzt.

(4) Der Lenkungsausschuß ist beschlußfähig, wenn von den drei stimmberechtigten Mitgliedern der Vertragspartner und der Vertragsbeteiligten je mindestens zwei anwesend sind.

(5) Der Lenkungsausschuß trifft seine Entscheidungen grundsätzlich einstimmig. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet der Lenkungsausschuß mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mehrheitsentscheidung setzt voraus, daß mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder für den Antrag stimmen; von den acht Stimmen müssen mindestens je zwei Stimmen von den stimmberechtigten Mitgliedern der Verbände der Krankenkassen im Saarland und der Saarländischen Krankenhausgesellschaft und mindestens je eine Stimme von den stimmberechtigten Mitgliedern der Ärztekammer des Saarlandes und des Dachverbandes der Pflegeorganisationen Saarland abgegeben worden sein.

(6) Der Lenkungsausschuß tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn einer der Vertragspartner oder einer der Vertragsbeteiligten es verlangt. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses ein.

(7) Die Verbände der Krankenkassen im Saarland bestimmen erstmalig den Vorsitzenden aus den Reihen der Mitglieder des Lenkungsausschusses, die Saarländische Krankenhausgesellschaft den Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder des Lenkungsausschusses. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter wechseln einvernehmlich alle zwei Jahre zwischen der Saarländischen Krankenhausgesellschaft und den Verbänden der Krankenkassen im Saarland

(8) Der Lenkungsausschuß gibt sich einstimmig eine Geschäftsordnung.

(9) Der Lenkungsausschuß berät über die Ergebnisse und die Validität der ausgewerteten Qualitätssicherungsmaßnahmen. Er veranlaßt unter Wahrung der Anonymität des einzelnen Krankenhauses, daß im Fall von Auffälligkeiten oder Besonderheiten, die einzelne Krankenhäuser betreffen, die erforderlichen Maßnahmen durch den Fachausschuß ergriffen werden (z.B. Verifizierung der Validität, Beratungen der Krankenhausleitung, Anregung von Fortbildungsmaßnahmen, etc.). Näheres hierzu wird in den Anschlußverträgen geregelt.

Die wesentlichen Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen sind zeitnah zu dokumentieren; die zur Veröffentlichung bestimmten Daten dürfen keinen Rückschluß auf ihre Herkunft zulassen. Die Vertragspartner und die Vertragsbeteiligten sowie die teilnehmenden Krankenhäuser erhalten einen Abdruck der Dokumentation. Der Lenkungsausschuß kann die Dokumentation der Fachöffentlichkeit zur Verfügung stellen.

(10) Der Lenkungsausschuß erarbeitet auf der Grundlage der Ergebnisse der ausgewerteten Qualitätssicherungsmaßnahmen die Prüfungsgrundsätze im Sinne von § 112 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 SGB V.

§ 5

Fachausschüsse

(1) Der Lenkungsausschuß richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachausschüsse ein, in die die Saarländische Krankenhausgesellschaft, die Verbände der Krankenkassen im Saarland, die Ärztekammer des Saarlandes und der Dachverband der Pflegeorganisationen Saarland je bis zu zwei Mitglieder entsenden können. Die Mitglieder sollen fachkundige Krankenhausärzte bzw. leitende Krankenpflegepersonen im Krankenhaus sein.

(2) Auf der Bundesebene getroffene Feststellungen, Ergebnisse und Erkenntnisse der einzelnen Fachgruppen sollen entsprechend in den Fachausschüssen beachtet werden.

(3) Die Fachausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklung der Projektkonzeption auf der Grundlage der Beschlüsse des Lenkungsausschusses, insbesondere:

- Konkretisierung des Untersuchungsgegenstandes
- Festlegung der Untersuchungskriterien
- Anwendung bestehender Standards bzw. eines bestehenden Qualitätsanforderungsprofils sowie deren Entwicklung bzw. Weiterentwicklung
- Erstellung eines verbindlichen Dokumentationsschemas bzw. eines Kataloges der zu dokumentierenden Daten

2. Abstimmung der Projektkonzeption mit dem Lenkungsausschuß

3. Durchführung der einzelnen Projekte

- Plausibilitäts- und Validitätskontrolle der Dokumentation in Abstimmung mit dem Qualitätsbüro
- Durchführung des Qualitätsvergleiches
- zeitnahe Berichterstattung an den Lenkungsausschuß über die Zwischen- und Endergebnisse der ausgewerteten Qualitätssicherungsmaßnahmen sowie Erarbeitung von Vorschlägen zur Qualitätsverbesserung

4. Umsetzung und Evaluation der durch den Lenkungsausschuß für erforderlich gehaltenen Maßnahmen.

(3) Im Finvernehmen mit dem Lenkungsausschuß können zeitlich befristet weitere Ärzte oder andere Sachverständige für spezielle, z.B. methodische Fragestellungen beratend hinzugezogen werden.

(4) Die Benennung der Mitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederbenennung der berufenen Mitglieder ist nach Ablauf der zwei Jahre möglich. Vertreterlösungen werden aus Gründen der Kontinuität grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Qualitätsbüro nach § 6 betreut die Fachausschüsse und erstellt über die Sitzungen der Fachausschüsse eine Niederschrift.

§ 6

Qualitätsbüro

(1) Für die organisatorische Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen wird ein Qualitätsbüro bei der Saarländischen Krankenhausgesellschaft eingerichtet.

(2) Das Qualitätsbüro nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses und der Fachausschüsse teil, unterstützt sie in ihrer Arbeit und hat ihre Beschlüsse umzusetzen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die administrative Betreuung des Lenkungsausschusses und der Fachausschüsse;
- die Erarbeitung einheitlicher Erhebungsinstrumente und Auswertungsroutinen, soweit diese nicht durch bundesweite Vereinbarungen realisiert worden sind;
- die Überwachung der Beteiligung der Krankenhäuser bzw. Fachabteilungen an den Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der Einhaltung der Meldezyklen, sowie Berichterstattung darüber, welche Krankenhäuser bzw. Fachabteilungen sich nicht oder nicht vollständig an den Qualitätssicherungsmaßnahmen beteiligen;
- die Aufbereitung der Daten für die Fachausschüsse und den Lenkungsausschuß, gegebenenfalls Übermittlung der Daten an die bundesweite oder überregionale Servicestelle;
- die administrative Beratung der Krankenhäuser
- sowie Entwicklung und Pflege von Software, soweit dies erforderlich ist.

(3) Das Qualitätsbüro stellt die aufbereiteten Daten nach Abs. 2 zur Durchführung des Qualitätsvergleiches in anonymisierter Form, bezogen auf das einzelne Krankenhaus, zur Verfügung. Vor der Weitergabe dieser Daten an den jeweils zuständigen Fachausschuß erhält das Krankenhaus Gelegenheit, seine Daten auf Plausibilität zu prüfen und gegebenenfalls zu kommentieren. Machen Auffälligkeiten oder Besonderheiten, die ein einzelnes Krankenhaus betreffen, eine Kontaktaufnahme des Fachausschusses mit diesem Krankenhaus erforderlich, so teilt das Qualitätsbüro dem Fachausschuß mit, um welches Krankenhaus es sich handelt.

(4) Das Qualitätsbüro legt einmal jährlich - spätestens bis zum 31. Oktober - den Vertragspartnern den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr und spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den entsprechenden Nachweis zur Mittelverwendung zur Billigung vor. Der Haushaltsplan des abgelaufenen Geschäftsjahres ist um einen kurzen Tätigkeitsbericht zu ergänzen, aus dem die Aktivitäten des Qualitätsbüros hervorgehen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Datenschutz und ärztliche Schweigepflicht

(1) Bei der Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in zugelassenen Krankenhäusern sind die Bestimmungen zur ärztlichen Schweigepflicht und zum Datenschutz einzuhalten. Zu erfassende Daten von Personen, die in der ärztlichen oder pflegerischen Versorgung tätig werden, oder von Patienten dürfen nur im Bereich des jeweils Verantwortlichen erhoben und dokumentiert werden. Personenbezogene Angaben über Patienten und/oder behandelnde Ärzte oder nur auf einzelne Krankenhäuser bezogene Angaben dürfen an unbefugte Dritte nicht weitergegeben werden. Alle vom Umgang mit den Daten zur Qualitätssicherung betroffenen Stellen und Personen sind auf ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung der Daten hinzuweisen und entsprechend zu belehren.

(2) Das Qualitätsbüro gewährleistet die datenschutzrechtlich einwandfreie Durchführung der Erfassung, Speicherung, Auswertung und Weiterleitung der Daten. Auswertungsstellen unterstehen nicht der Weisung einzelner oder mehrerer Mitglieder des Lenkungsausschusses.

(3) Bei der Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen muß eine Identifikation einzelner Krankenhäuser auf Ebene der Fachausschüsse grundsätzlich möglich sein. Im Lenkungsausschuß dürfen einzelne Krankenhäuser erst dann identifiziert werden, wenn die vereinbarten Rückkopplungs- und Beratungsmechanismen abgelaufen sind und nach einer angemessenen Zeit keine adäquaten Ergebnisse erzielt worden sind. Der Lenkungsausschuß oder einzelne Mitglieder dürfen den Fachausschüssen keine Zielaufträge in der Art erteilen, dass Kenntnisse, die sich aus der Einsicht in Patientenakten ergeben, dem Lenkungsausschuß oder einzelnen Mitgliedern personenbezogen zugänglich gemacht werden.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht sind zu beachten.

(5) Paragraph 2 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 8

Finanzierung

(1) Die Kosten für die einvernehmlich festgelegten Qualitätssicherungsmaßnahmen im Krankenhaus sind pflegesatzfähig.

(2) Die Erstattung anfallender Reisekosten und sonstiger Barauslagen regelt jeder Vertragspartner und die Vertragsbeteiligten für die von ihnen bestellten Mitglieder des Lenkungsausschusses und der Fachausschüsse.

(3) Die Finanzierung des Qualitätsbüros wird in einer Vergütungsvereinbarung zwischen der Saarländischen Krankenhausgesellschaft und den Verbänden der Krankenkassen im Saarland auf der Landesebene geregelt.

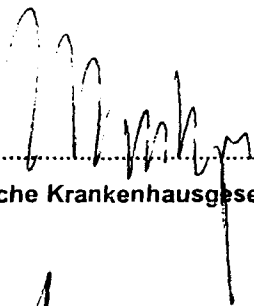
§ 9
Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit Abschluß des Unterschriftsverfahrens in Kraft. Er kann bis drei Monate vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief zum Ende des nächsten Kalenderjahres gekündigt werden.

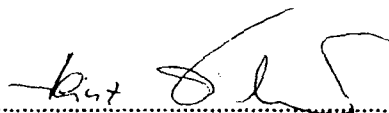
(2) Für den Fall der Kündigung erklären die Vertragspartner und die Vertragsbeteiligten ihre Bereitschaft, an dem Abschluß eines neuen Vertrages mitzuwirken. Die Vertragspartner können jederzeit einvernehmlich eine Änderung des Vertrages beschließen, soweit das Einvernehmen mit den Vertragsbeteiligten hergestellt wurde, ohne daß es hierzu einer Kündigung bedarf. Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Die im Rahmen des § 3 Abs. 3 dieses Vertrages abgeschlossenen Anschlußverträge werden durch Kündigung dieses Vertrages mit den gleichen Kündigungsfristen beendet, ohne daß es hierzu eines weiteren Kündigungsschreibens bedarf.

Saarbrücken, den 15. November 2000



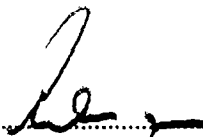
Saarländische Krankenhausgesellschaft e.V.



AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland



Ärztekammer des Saarlandes



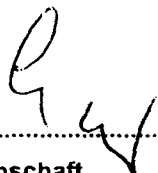
Dachverband der Pflegeorganisationen
Saarland



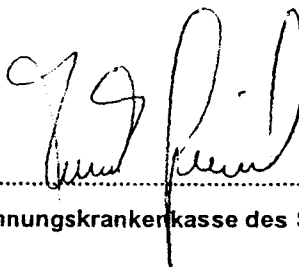
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
-Landesvertretung Saarland-



AEV Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
-Landesvertretung Saarland-



Bundesknappschaft
- Verwaltungsstelle Saarbrücken -



Innungskrankenkasse des Saarlandes



Landwirtschaftliche Krankenkasse
für das Saarland



BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz
und Saarland